

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im AB1.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 23. Januar 2023**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1671/22 - 3.3.09

Anmeldenummer: 12008338.1

Veröffentlichungsnummer: 2609816

IPC: A23L3/005, A23L3/10

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

VERFAHREN ZUR STERILERHITZUNG VON LEBENSMITTELN

Patentinhaber:

HIPP & CO

Einsprechende:

N.V. Nutricia

Stichwort:

Sterilerhitzung von Lebensmitteln/HIPP & CO

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108
EPÜ R. 101(1)

Schlagwort:

Zulässigkeit der Beschwerde - fehlende Beschwerdebegründung

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1671/22 - 3.3.09

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.09
vom 23. Januar 2023

Beschwerdeführerin:

(Einsprechende)

N.V. Nutricia
Eerste Stationsstraat 186
2712 HM Zoetermeer (NL)

Vertreter:

Nederlandsch Octrooibureau
P.O. Box 29720
2502 LS The Hague (NL)

Beschwerdegegnerin:

(Patentinhaberin)

HIPP & CO
Bruenigstrasse 141
6072 Sachseln (CH)

Vertreter:

Schiweck Weinzierl Koch
Patentanwälte Partnerschaft mbB
Ganghoferstraße 68 B
80339 München (DE)

Angefochtene Entscheidung:

**Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 2609816 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 26. April 2022.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender A. Haderlein
Mitglieder: M. Ansorge
N. Obrovski

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die am 26. April 2022 zur Post gegebene Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung.
- II. Die Beschwerdeführerin legte am 5. Juli 2022 Beschwerde ein und entrichtete am selben Tag die Beschwerdegebühr.
- III. Mit Mitteilung vom 20. September 2022 teilte die Geschäftsstelle der Kammer der Beschwerdeführerin mit, dass nach Aktenlage die schriftliche Beschwerdebegründung nicht eingereicht wurde und die Beschwerde daher gemäß Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 101 (1) EPÜ voraussichtlich als unzulässig zu verwerfen sei. Die Beschwerdeführerin wurde in dieser Mitteilung auch darüber in Kenntnis gesetzt, dass etwaige Äußerungen hierzu innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung einzureichen sind. Die Zustellung der Mitteilung erfolgte über eine Einrichtung zur elektronischen Nachrichtenübermittlung gemäß Regel 127 EPÜ (EPA-Mailbox Dienst).
- IV. Die Beschwerdeführerin äußerte sich nicht zur Mitteilung vom 20. September 2022.

Entscheidungsgründe

1. Innerhalb der in Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 126 (2) EPÜ vorgesehenen Frist wurde keine schriftliche Beschwerdebegründung eingereicht. Zudem enthält weder die Beschwerdeschrift noch eine der

anderen eingereichten Unterlagen Ausführungen, die gemäß Artikel 108 EPÜ und Regel 99 (2) EPÜ als Beschwerdebegründung gelten können. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (Regel 101 (1) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



M. Schalow

A. Haderlein

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt